

Die Forstdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972,

verfügt:

I. Unterschutzstellung

1. Das Gebiet Längmoos, Gemeinde Forst, mit seinen naturnahen Auenwäldern, Kiesflächen, Riedwiesen und dem unverbauten Lauf des Fallbaches wird als wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen unter den Schutz des Staates gestellt.

II. Abgrenzung

2. Das Schutzgebiet ist auf einem vom Geometerbüro Forrer in Belp im August 1946 erstellten und vom Naturschutzinspektorat im Mai 1978 ergänzten Plan 1 : 5'000 eingezeichnet, der einen Bestandteil dieser Verfügung bildet. Betroffen wird die Parzelle Grundbuchblatt Forst Nr. 24.

III. Schutzbestimmungen

3. Im Schutzgebiet sind jegliche Veränderungen des natürlichen Zustandes untersagt, insbesondere:
 - a) Das Errichten neuer Bauten, Anlagen und Werken aller Art;
 - b) das Campieren, das Aufschlagen von Zelten und andern Unterständen, das Aufstellen von Wohnwagen;
 - c) das Fahren mit Motorfahrzeugen und Motorfahrrädern durch Unbefugte sowie das Reiten, ausgenommen auf dem Verbindungssträsschen Forstsäge - Ochsenweid;
 - d) das Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern von Abfällen und Materialien aller Art;
 - e) jede Störung und Beeinträchtigung der Tierwelt, ihrer Nester und Gelege, namentlich jedes Eindringen in die fliessenden und stehenden Gewässer sowie das Laufenlassen von Hunden;
 - f) alle Eingriffe in die Vegetation, insbesondere das Pflücken, Schädigen und Ausgraben von Pflanzen;

- g) das Anzünden von Feuern innerhalb und in der Nähe der Wald-, Gebüsch- und Schilfzonen.

4. Vorbehalten bleiben:

- a) Die naturschützerische Pflege des Schutzgebietes;
- b) Unterhaltsarbeiten an den Wegen und Bachläufen;
- c) die forstwirtschaftliche Nutzung, wobei der heutige Charakter der Wald- und Gebüschzonen beizubehalten ist; für Nutzungen sowie Waldumwandlungen, die den normalen Rahmen übersteigen, ist zudem die Zustimmung des Naturschutzinspektorates erforderlich.

5. In besonderen Fällen kann die Forstdirektion bestimmte Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

IV. Verschiedene Bestimmungen

6. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
7. Die Aufsicht und die Kennzeichnung des Schutzgebietes werden durch die Forstdirektion geordnet.
8. Die Beschränkungen, die sich aus dieser Verfügung ergeben, sind auf dem unter Ziffer 2 genannten Grundbuchblatt anzumerken unter der Bezeichnung "N 100 R 125 Naturschutzgebiet Längmoos, Gemeinde Forst".
9. Widerhandlungen gegen die Schutzbestimmungen werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Diese Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Thuner Amtsanzeiger zu veröffentlichen; sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, 23. August 1978

Der Forstdirektor:



E. Blaser, Regierungsrat